

Umsetzungsrichtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderung Zuwendungen an den Landkreis Vogtlandkreis als Erstempfänger.

Aus den Fördermitteln, die dem Vogtlandkreis im Rahmen dieses Programms über die Sächsische Aufbaubank bereitgestellt werden, gewährt der Landkreis Zuwendungen für Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 1 Zielsetzung

Im Rahmen des Investitionsprogramms ist beabsichtigt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft dadurch zu ermöglichen, dass ihnen der Zugang und die Nutzung öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen durch die Beseitigung bestehender Barrieren ermöglicht oder erleichtert werden. Das Förderprogramm ist zeitlich jeweils für ein Kalenderjahr befristet.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren in Einrichtungen mit Standort im Vogtlandkreis. Die Einrichtungen müssen für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein.

2. Gefördert werden bestehende, öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen insbesondere in den Bereichen Kultur, Freizeit, Bildung und Gesundheit. Dabei ist der Gastronomiebereich ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

3. Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Kommunale Gebäude und Einrichtungen können ausnahmsweise gefördert werden, wenn es sich um freiwillige Angebote handelt. Dies gilt insbesondere für:

- Jugend- und Freizeittreffs
- Seniorenbegegnungsstätten
- Stadtteilzentren
- Bibliotheken
- Museen
- Sportstätten des Freizeit- und Breitensports
- Freibäder
- Volkshochschulen

4. Die Maßnahmen sind im jeweiligen Kalenderjahr umzusetzen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Betreiber der zu fördernden öffentlich zugänglichen Einrichtung. Ist der Zuwendungsempfänger nicht zugleich Eigentümer der Einrichtung (Bsp. Mieter/ Pächter) ist bei Baumaßnahmen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich.

§ 4 Höhe der Zuwendung

1. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind je Projekt auf maximal 25.000 Euro begrenzt.
2. Im Rahmen des Höchstbetrages von 25.000 Euro sind bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.

§ 5 Vergabe der Fördermittel

1. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der dem Vogtlandkreis für diesen Zweck von der Sächsischen Aufbaubank bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
2. Über die Vergabe entscheidet der Vogtlandkreis nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Behindertenbeirates.
3. Der Vogtlandkreis setzt sich hierbei insbesondere folgende Schwerpunkte:
 - (1) Auf eine breite territoriale Streuung der geförderten Projekte im gesamten Kreisgebiet ist zu achten. Einer Vielzahl von kleineren Investitionen ist daher Vorrang vor größeren Projekten einzuräumen.
 - (2) Maßnahmen für Sinnesgeschädigte (Blinde, Gehörlose) können bevorzugt gefördert werden.
 - (3) Die Investitionen sollen möglichst einer Vielzahl von Personen zugutekommen. Die Frequentierung der Einrichtung, deren Nutzen und Bedeutung für Menschen mit und ohne Behinderungen im Vogtlandkreis soll mit berücksichtigt werden. Besondere Bedeutung kommt der Barrierefreiheit insbesondere in folgenden Einrichtungen zu:
 - Gesundheitseinrichtungen (Arztpraxen, Apotheken)
 - Einzelhandel
 - Gaststätten
 - kulturelle Einrichtungen und
 - Sportstätten

§ 6 Antragstellung

1. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des auf der Internetseite des Vogtlandkreises eingestellten Antragsformulars zu erfolgen.

2. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Istzustand vor und nach der baulichen Umsetzung in einer Bilddokumentation festzuhalten. Das Nutzungsrecht für diese Bilder ist an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zu übertragen.

3. Dem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zu der zu fördernden Einrichtung (Name, Anschrift, Träger)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme (Istzustand, Probleme, Zielsetzung)
- geplanter Baubeginn und Dauer der Maßnahme
- Kostenvoranschlag/ -schätzung
- soweit erforderlich, Zustimmung des Eigentümers
- Bilddokumentation des Istzustandes vor der baulichen Umsetzung
- Erklärung zur Übertragung der Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 2

4. Die Abgabefrist wird jährlich neu festgelegt und in den Medien veröffentlicht.

Die Anträge sind an die Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, zu richten. Entscheidend ist das Datum des Posteingangstempels.

§ 7 Verfahren

1. Berücksichtigt werden nur vollständig und fristgerecht eingegangene Anträge.

2. Formal förderfähige Anträge werden dem Behindertenbeirat des Vogtlandkreises zur Stellungnahme vorgelegt. Der Behindertenbeirat erarbeitet Förderempfehlungen in Form einer priorisierten Maßnahmenliste. Die Landkreisverwaltung reicht diese Liste bei der SAB ein.

3. Die Bewilligung der Einzelmaßnahmen erfolgt erst nach Zuweisung der entsprechenden Fördermittel an den Landkreis. Die Entscheidung wird den Zuwendungsempfängern mittels Bescheid bekanntgegeben (Zuwendungsbescheid).

4. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt grundsätzlich erst nach Beendigung des Projektes. Hierzu ist ein schriftlicher Auszahlungsantrag vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Maßnahme innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung, spätestens jedoch bis 28. Februar des Folgejahres abzurechnen.

5. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist nachzuweisen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zu erstatten.

6. Änderungen in der Nutzung der geförderten Einrichtung sind unverzüglich mitzuteilen. Es gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

7. Für das Verfahren gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-K), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.